

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 34 (1937)

Heft: 7

Artikel: Protokoll der XXX. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz
[Fortsetzung und Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837040>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

34. Jahrgang

1. Juli 1937

Nr. 7

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll

der XXX. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Montag, den 26. April 1937, vormittags 11 Uhr
in der Rathauslaube in Schaffhausen.

(Schluß)

4. Korreferat von B. Eggenberger, Gemeindepräsident, Mogensberg (St. Gallen): **Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung.**

Die Feststellung des Herrn Referenten, daß die Entwicklung im Wirtschaftsleben auch ständig eine Anpassung der fürsorgerischen Tätigkeit erfordere, und damit auch die Rechtfertigung des neuen Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung, machen sich wohl alle diejenigen zu eigen, die selbst, mehr oder weniger intensiv, in der Fürsorge für die Armen tätig sind. Wie eigentlich jede gesetzgeberische Arbeit, trage sie dann mehr die Form eines ganz oder halboffiziellen Erlasses, einer Verordnung oder Übereinkunft, sich zur Aufgabe macht, bereits bestehende Verhältnisse oder sich ankündende Neuerungen in eine ordnende, sichtbare Gestalt zu kleiden, so ist auch in der Armenfürsorge auf interkantonaalem Boden der Versuch gemacht worden, Handreichung zu tun, die Fürsorge gegenseitig zu erleichtern; nicht zuletzt im Interesse der Fürsorgebedürftigen, der Armen selbst, über die Kantonsgrenzen hinaus zusammenzuarbeiten. Sicher mit großen Erwartungen wurde das erste Konkordat vom 27. November 1916 in Vollzug gesetzt. Die Nachkriegsjahre mit steigender Beanspruchung der Armenfürsorge ließen im Jahre 1922 erstmals Revisionsbestrebungen Wirklichkeit werden, und es kam das zweite Konkordat vom 15. Juni 1923. Heute stehen wir schon vor der Tatsache eines neuen, dritten Konkordates. Wohl ein Beweis, wie alles sich im Fluß befindet! Das zweite Konkordat hat fast genau die doppelte Lebensdauer als das erste aufzuweisen, soll dies ein gutes Omen sein für die III. Konvention? Wenn nicht alles trügt, zeigen sich am Horizonte die Zeichen einer wirtschaftlichen Neubelebung, die auch auf das neue Konkordat und dessen Lebensdauer sich günstig auswirken können.

Den Bestrebungen, die wohnörtliche Unterstützung auf interkantonaalem Boden einzuführen und auszubauen, gehen parallel Bemühungen in einzelnen Kantonen, nennen wir einmal Luzern, Aargau, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen, Zürich, vom Heimatprinzip teilweise oder ganz zur wohnörtlichen Regelung überzugehen, also die Fürsorge interkommunal zu ordnen. Gerade die Verarmung vieler Land- und Berggemeinden zufolge Schwinden der Steuerkraft wegen Arbeits- und Verdienstlosigkeit und Vermögensverlusten und demgegenüber die in den letzten Jahren andauernd gestiegenen Armenlasten waren das treibende Motiv, vom Heimatprinzip abzurücken und eine gerechtere Lastenverteilung in der Einführung der Wohnorts- Armenfürsorge zu suchen. Daß es dabei nicht ohne Kampf abgeht, liegt in der Natur der Sache. Es ist eben immer noch so, wie Herr Regierungsrat Dr. Wen, Luzern, in seinem Referat über das revidierte Konkordat bei Anlaß der XVII. Schweiz. Armenpfleger-Konferenz in Zug, am 20. Oktober 1924, sagte: Es braucht die Frucht langjähriger Bemühungen und Beratungen, es gilt auch für die Verfechter solcher Neuerungen Leidenswege zu gehen, wie dies bei Vorlagen mit sozialem Gehalte in unserer Demokratie schon immer so gewesen ist.

Wir haben diesen Kampf in den letzten Jahren in verschiedenen Kantonen miterlebt; denn entgegengesetzte Interessen wollen abgewogen und können in der Regel erst in langwierigen Verhandlungen ausgeglichen werden. Es ist nicht die Schuld hervorragender Sozialpolitiker, deren es schon immer und überall gegeben hat, wenn die Gesetzgebungsmaschine nicht immer das Tempo einschlägt, wie es im Interesse des Ganzen und vor allem der Armen und Schwachen liegen würde. Man könnte sich mit Recht fragen, ob es nun nicht natürlich wäre, daß einmal zuerst in allen Kantonen die Armenfürsorge im Sinne des Wohnortsprinzipes geregelt und ausgebaut werden sollte, ehe sich die Kantone untereinander in einem Konkordat binden. Daß es müßig wäre, so lange zu warten, scheint jedoch klar zu sein, vielleicht ist es sogar so, daß das interkantonale Konkordat stimulierend auf die Regelung in den einzelnen Kantonen wirkt. Wir können mit der Ausweitung des interkantonalen Konkordates aber schon deshalb nicht länger zuwarten, weil die wirtschaftliche Verflochtenheit an den kantonalen Grenzen keinen Halt mehr macht, schon lange nicht mehr gemacht hat, und dieser Tatsache muß Rechnung getragen werden. Lassen Sie mich einmal als Vertreter einer mittleren Landgemeinde mit rund 2400 Einwohnern, vorwiegend landwirtschaftlichen Charakters, mit etwas Metall- und Textilindustrie sagen, wie sich die Armenfürsorge bei uns auswirkt:

Bon den 2414 Einwohnern sind bloß 21%, also 504 Bürger.

In den andern Gemeinden des Kantons leben weitere	2020	Bürger
und in anderen Kantonen nochmals deren	1740	"
zusammen außerhalb der eigenen Gemeinde	3760	Bürger

d. h. 7 ½mal mehr als in der Heimatgemeinde selbst und anderthalbmal so viel als die Heimatgemeinde Einwohner zählt.

Bon den Barunterstützungen sind im Rechnungsjahr 1935/36

in der Gemeinde	in 22 Fällen	Fr. 4 354.10
im Kanton	" 76 " 59 w., 17 h.	" 13 247.70
außer Kanton	" 75 "	" 15 994.68
und in das Ausland	" 6 "	" 742.29
Total		Fr. 34 338.77

ausbezahlt worden.

Für 49 Versorgte, hauptsächlich im Asyl Wil, in St. Birminsberg, Pfäfers und nur wenige Versorgungen in Trinkerheilanstalten und Kindererziehungsheimen, bezahlten wir im gleichen Zeitraum Fr. 21 665.90. Hiervon sind aber ein erheblicher Teil Einweisungen aus anderen Kantonen. Wenn wir nur die Barunterstützungen allein berechnen, ergeben die Auslagen für Unterstützungen in anderen Kantonen 46,63%. Bei Miteinbeziehung der Anstaltsversorgungskosten würden es schätzungsweise immerhin noch 30—35% ausmachen.

Es ist klar, daß unter solchen Verhältnissen jene Gemeinden, vor allem die, die viele Bürger außerhalb ihrer Gemeindegrenzen sesshaft haben, sowohl an einer gerechten interkommunalen wie interkantonalen Armenfürsorge stark interessiert sind. Es hat in den letzten Jahren im Kanton St. Gallen Gemeinden gegeben, welche kaum 10% ihrer für die Armenfürsorge reservierten Mittel in der eigenen Gemeinde umsetzen konnten. Es war ihnen also nicht einmal möglich, mit dem eigenen Gelde das Wirtschaftsleben in ihrer Gemeinde stark zu befruchten. Solche Beispiele ließen sich beliebig vermehren. Die Gemeinde Mosnang, mit einer Einwohnerzahl von 2602, hat insgesamt 7903 Bürger, hiervon leben 1728 in der Gemeinde selbst, 3982 in den anderen Gemeinden des Kantons St. Gallen, und 2193 leben in anderen Kantonen, also außerhalb der Heimatgemeinde 6175 Bürger, oder 2 $\frac{1}{3}$ mal soviel als die Heimatgemeinde Einwohner zählt. Daß bei solchen Mißverhältnissen in der Einwohner- und Bürgerzahl auch die Rechnungen der Armenfürsorge entsprechend ausfallen, läßt sich denken. Demgegenüber aber haben wir Gemeinden, die weit mehr Einwohner zählen als sie überhaupt Bürger haben, somit, unter der heimatlichen Armenfürsorge, stark entlastet werden. So hat z. B. die Stadt St. Gallen eine Wohnbevölkerung von 63 947, aber nur insgesamt 12 206 Bürger.

Es sind hauptsächlich industriearme und Berggemeinden, die auffeherregende Verhältnisse aufweisen. Wir kennen ja alle auch den Notruf, den der Kanton Appenzell Inner-Rhoden im „Armenpfleger“ vor einiger Zeit ergehen ließ. Was ist nun aber die Ursache dieser Zustände?

Die Ordnung der Armenfürsorge ist noch vielfach auf die Erwerbs- und Bevölkerungsverhältnisse eingestellt, wie wir sie vor Jahrzehnten hatten, als unser Volk sich noch viel mehr in der Landwirtschaft und dem sesshaften Gewerbe ernähren konnte. Die Bevölkerungsverchiebung war damals noch relativ klein. Ein großer Teil der Bürger wohnte in der Heimatgemeinde, und die Fürsorge hatte sich daher mit einem kleinen Teil Genossen außerhalb der Gemeinde zu befassen. Damals war das Heimatprinzip recht, und der Bürgerbrief oder Heimatschein hatte noch mehr ideellen Gehalt als dies heute der Fall ist. Mit der zunehmenden Industrialisierung unseres Vaterlandes, bildeten sich große Industrieorte, die den Überschuß der Bevölkerung aus Landwirtschaft und Gewerbe aufnahmen und damit eine Wanderung der Bevölkerung und eine Ansammlung dem Wohnorte ursprünglich fremder Menschen veranlaßten, so daß allmählich eine starke Mischung Einheimischer und Fremder entstand.

Das hätte nun für die Armenfürsorge nichts zu bedeuten gehabt, wenn ohne weiteres mit der wandernden Bevölkerung auch das Unterstützungsdomizil gewechselt hätte. Sie wissen, das war nicht der Fall und ist es heute noch nicht ohne weiteres und überall. Es besteht die Merkwürdigkeit, daß der steuerzahlende Bürger wohl seine Armensteuer an seinem Wohnorte bezahlt, daß aber, im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit, die Heimatgemeinde Hilfe leisten muß. Diese Pflicht zur Hilfe und dieses Recht des Anspruches leiten wir aus dem Bürgerbriefe ab. Diese ererbten, auf einer anderen Wirtschaftsgestaltung als der heutigen, basierenden

Rechte und Pflichten sind heute gleich ungerecht geworden, ob sie innert einem Kanton oder interkantonal zur Geltung kommen.

Man hat schon verschiedene Wege geprüft, die eine Lösung dieses ungerecht gewordenen Systems bringen sollten. Es sind neben der wohnörtlichen Armenfürsorge hauptsächlich:

die Änderung der Gesetzgebung betreffend Erwerb und Verlust des Bürgerrechtes,
sodann die Hilfe des Bundes.

Die st. gallische Armenpflegerkonferenz hat z. B. an ihrer Tagung vom 12. September 1936 in St. Gallen u. a. Regierung und Großen Rat in einer Entschliessung eingeladen, die Revision des Bürgerrechtswesens zu beraten. Es ist aber offensichtlich, daß nur der Bund hier eine ganze Lösung bringen kann, und daß diese Aufgabe juristischen, verwaltungstechnischen und volkswirtschaftlichen Erörterungen rufen muß, aber auch einschneidende Änderungen im Zivilrecht und der Rechtspflege bedingt. Das darf allerdings nicht entmutigen. Große Aufgaben wollen Zeit zu ihrer Erfüllung haben.

Ein wohl vorher zu verwirklichendes Postulat dürfte dasjenige der Interessierung des Bundes an der interkantonalen Armenfürsorge sein. Der Bund kommt allerdings als Träger der Armenfürsorge nicht in Frage, die verfassungsrechtliche Grundlage hierzu fehlt. Er wird sich auch hüten, je länger desto mehr Aufgaben auf sozialem Gebiete, zudem mit großen finanziellen Konsequenzen, zu übernehmen. Es ist aber nicht undenkbar, daß er sich als Dritter an einem Konkordate beteiligen und so, ideell und materiell, die Bestrebungen für einen gerechten Lastenausgleich im Sinne der wohnörtlichen Armenfürsorge unterstützen könnte. Nach Art. 64 bis der Bundesverfassung ist der Bund befugt, den Kantonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten Beiträge zu gewähren und sich auch an Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder zu beteiligen. Das dient sicher der gemeinsamen Wohlfahrt nach Art. 2 der Bundesverfassung. Könnte nun aber nicht der Bund, wie er dies zur Besserung bereits Gestrauchelter tut, ebensogut Beiträge geben, um zu verhüten, daß Mitmenschen unter uns, durch die Not veranlaßt, fallen? Man sagt doch, Vorbeugen ist besser als Heilen! Nachdem der Bund, indem er den Kantonen alljährlich einige Millionen Franken für die Altersfürsorge zur Verfügung stellt, im Sinne sozialer Überbrückung bereits neue Wege eingeschlagen hat, kann auch der Wunsch, er möchte in der Armenfürsorge die Pionierarbeit der bisherigen Konkordatskantone tatkräftig unterstützen, kaum mehr abwegig sein.

kehren wir nun aber wieder in die Gegenwart zurück und beschäftigen wir uns einstweilen mit dem, was bereits geschaffen wurde. Der Herr Referent hat uns in ausführlichen Erläuterungen eingeführt in eine Arbeit, die in Fortsetzung bisheriger Bestrebungen, der Wohnortsarmenfürsorge neue Freunde, mehr Raum, interkantonal, gewinnen soll. Es ist keine Frage mehr, daß allmählich in neuerer Zeit in immer schnellerem Tempo die heimatliche Armenfürsorge der wohnörtlichen weichen muß. Wir haben uns daher mit dieser Neuordnung auseinanderzusetzen, ob wir wollen oder nicht. Wer überzeugt ist, daß auf kantonalem Boden das Wohnortsprinzip, wenn vielleicht heute auch noch nicht in Reinkultur, einer allein gerechten Lösung entspricht, der kann unmöglich eine solche interkantonale Ordnung ablehnen. Sowenig — wie vorhin erwähnt — die wirtschaftliche Verflochtenheit an den Grenzen der Kantone Halt macht, so wenig kann dies gelten für eine fortschrittliche Armenfürsorge. Damit wollen wir nicht behaupten, daß nun in allen Teilen leichterdinge die Schaffung einer allseitig befriedigenden Lösung möglich sei. Aber alle Gesetze, alle Verträge, können ja geändert, können gekündet werden,

sie sind also der Einflußsphäre der Parteien nicht entzogen, so daß immer wieder Vorschläge dieser und jener Art, die durch die Praxis gerechtfertigt erscheinen, berücksichtigt werden können. Wo der Wille zum Fortschritt und zur Gerechtigkeit besteht, öffnen sich stets neue Wege.

Wie steht es nun damit beim Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung? Wir haben aus den Erläuterungen des Herrn Referenten vernommen, daß alles versucht wurde, um dem Konkordat vermehrtes Zutrauen zu gewinnen. Aussetzungen, die an der bisherigen Ordnung, am II. Konkordat, gemacht wurden und zur Kündigung führten, fanden in der neuen Vorlage Berücksichtigung. Die Wartefrist wurde von 2 auf 4 Jahre verlängert, die Unterbrechung derselben durch Erstreckung der hierzu notwendigen Bezugsfrist für Armenunterstützung erschwert, der Heimruf weiter umschrieben, um nur die wichtigsten Änderungen zu nennen. Es ist dies ein Beweis, daß der Weg der Mitte gesucht wird. Wenn nun noch Bedenken bestehen, dem Konkordat beizutreten, so sind es doch keine solchen, die nicht zu überwinden wären oder denen nicht früher oder später Rechnung getragen werden könnte. Bei allen Bedenken muß doch der Gedanke begleitend sein, der wohnörtlichen Armenfürsorge die Wege zu ebnen. Diese Arbeit wird getan im Interesse der Armen, aber auch im Interesse der schwächeren Gemeinden in unserem Vaterlande, für die das Streben der Besten gut genug ist. Zwei wichtige, aus der praktischen Fürsorge herausgegriffene Momente mögen hier als Illustration der sich oft entgegenstehenden Interessen immerhin noch Erwähnung finden. Es sind dies die Bestimmungen des Unterstützungsausmaßes und des Heimrufes. Nach Art. 8 des Konkordates bestimmt die Behörde des Wohnsitzkantons die Art und das Maß der Unterstützung. Im Art. 9 ist die Anzeigepflicht an die heimatliche Behörde festgelegt und im Art. 17 wird das Eidg. Justiz- und Polizei-Departement als Entscheidungsinstanz bezeichnet. Von Seiten finanziell schlecht stehender Gemeinden, die eifrig auf eine rasche Klärung drängen müssen, könnte vielleicht die Frage aufgeworfen werden, ob nicht ein kürzeres Verfahren möglich wäre. Ich habe mit Genugtuung festgestellt, daß Art. 7 Abs. 3 den direkten Verkehr zwischen den lokalen Unterstützungsbehörden zuläßt, und es ist nur zu wünschen, daß, wo nicht grundsätzliche Fragen zur Beurteilung gelangen müssen, dieser direkte Verkehr in der Praxis zur Anwendung gelangt und eine enge Fühlungnahme der einzelnen Behörden und ein wachsendes Vertrauen schafft. Das wird dann aber auch im Gefolge haben, daß der Heimruf nur noch in äußerst seltenen Fällen zur Anwendung gelangt, denn je enger der Kontakt zwischen den lokalen Behörden ist, desto weniger werden die heimatlichen Fürsorgestellen eine zu hohe Unterstützung in der Wohngemeinde befürchten müssen. Der Heimruf mag da und dort, aus erzieherischen Gründen, heilsam sein, er ist aber auf jeden Fall dann nicht gerechtfertigt, wenn damit nicht bessere Erwerbsbedingungen für die Heimgeschafften errungen werden oder wenn Erwerbsmöglichkeiten in der Wohngemeinde aufgegeben werden.

Aus den verschiedenen hohen Ansprüchen, die in ärmeren Landgemeinden oder in besser fundierten Industrie- und Stadtgemeinden an das Leben gestellt werden, erwächst auch für die Armenfürsorge immer eine Quelle von Meinungsverschiedenheiten. Wir werden darüber nie ganz hinwegkommen. Je enger die Fühlungnahme zwischen den Kantonen und den Wohn- und Heimatgemeinden gestaltet und je mehr das gegenseitige Vertrauen gehoben werden kann, um so eher werden auch diese Schwierigkeiten behoben werden.

Ich fasse zusammen:

1. Die Umgestaltung im Wirtschaftsleben macht eine entsprechende Anpassung im Rechtsleben und in der Fürsorgepraxis zur Notwendigkeit.

2. Das Heimatprinzip in der Armenfürsorge, sowohl kantonal als interkantonal, ist bei der heutigen Bevölkerungsschichtung überlebt. An dessen Stelle muß das Wohnortsprinzip als einzig richtige Lösung treten.

3. Wie in einzelnen Kantonen in der neueren Gesetzgebung, so hat das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung interkantonal versucht, den neuen wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, d. h. die Armenfürsorge, der Gerechtigkeit entsprechend und der Leistungsfähigkeit der Beteiligten angemessen, auszubauen.

4. Diese Bestrebungen verdienen die volle Unterstützung der Kantone und Gemeinden. Insbesondere sollte das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung alle Kantone umfassen können, damit auf dem Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft eine einheitliche Fürsorgepraxis möglich wird.

5. Unbeschadet des Ausbaus des Konkordatsgedankens können andere Postulate, wie dasjenige der Änderung im Bürgerrechtswesen und der Bundeshilfe, geprüft werden. Unter den obwaltenden Verhältnissen ist aber die Werbung für das Konkordat und die Mitarbeit an dessen Ausgestaltung und Festigung das Erste und Dringendste.

6. Das neu revidierte Konkordat ist unter der Voraussetzung vertrauensvoller und die gegenseitigen Interessen nach Möglichkeit respektierender Zusammenarbeit tragbar, es macht die Armenfürsorge anpassungsfähiger, vereinfacht die Durchführung der Fürsorge und dient damit den Hilfsbedürftigen. Es ist ein wichtiges Instrument in der Betreuung unserer schwachen Volksgenossen. Arbeiten auch wir, die wir ihm noch nicht angehören, bald mit, in dem Geiste, wie ihn Bundesrat Etter in einer Reminiszenz an Niklaus von der Flüe gezeichnet hat: in Selbstlosigkeit, Einigkeit und Opferfreudigkeit.

5. Diskussion.

Dir. Aubert, Genf, übermittelt vorerst die Grüße des „Groupement romand d'assistance et de prévoyance sociale“, und ladet zu dessen, Anfang Juni 1937 in Lausanne stattfindender Tagung ein, an der das Problem der Hilfe für ältere Arbeitslose, die bei den Versicherungskassen nicht bezugsberechtigt sind, behandelt werden soll. Was das Konkordat betreffend wohnörtliche Fürsorge betrifft, so freuten sich die welschen Kantone über die Inangriffnahme der Revisionsarbeiten. Sie werden aber auch der neuen Regelung kaum beitreten können, weil die Lasten bei der geltenden Kostenverteilung angesichts der großen Zahl der in der Westschweiz niedergelassenen kantonsfremden Schweizerbürger für sie auch heute noch untragbar wären. Die Bedeutung des Konkordats sieht der Sprechende darin, daß es die Interessen von Wohn- und Heimatgemeinde ausgleicht. Es sollte aber die Stellung der Heimatgemeinde noch mehr stärken; denn nur so wird die Landflucht und dadurch die Verarmung großer Massen der Bevölkerung verhindert.

Auf Antrag des Präsidenten nahm die Versammlung bei gelichteten Reihen sodann einstimmig folgende **Resolution** an:

Die zu ihrer 30. zur Beratung des neuen Konkordatstextes betreffend die interkantonale Armenunterstützung zusammengerufene Schweizerische Armenpfleger-Konferenz faßte nach Anhörung eines Referates von Herrn Dr. Ruth, Adjunkt der Eidgenössischen Polizeiabteilung, eines Korreferates von Herrn Eggenberger, Gemeindepräsident in Mogelsberg, Kt. St. Gallen, und nach einer kurzen Diskussion folgende

Resolution:

1. Das im Wohnortsprinzip verankerte interkantonale Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung aus dem Jahre 1923 hat während langen Jahren gute Dienste geleistet.

2. Die durch den Weltkrieg und seine Folgen im wirtschaftlichen Leben eingetretenen und schwieriger gewordenen Verhältnisse haben eine Revision des genannten Konkordates nahegelegt.
3. Der in mancherlei Beratungen von Fachleuten aufgestellte und von den Armendirektoren der Konkordatskantone gutgeheißene neue Konkordatstext macht es den derzeitigen Mitgliedern möglich und erleichtert es den bisher noch fern gebliebenen Kantonen, dem neuen Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung vom 11. Januar 1937 beizutreten.
4. Die Schweizerische Armenpflegerkonferenz beauftragt ihre Organe, die Ständige Kommission und deren Ausschuß, in geeigneter Weise für den Beitritt möglichst zahlreicher Kantone zu diesem von echt eidgenössischem Sinne getragenen, sozialen Hilfswerk Propaganda zu machen.

Schluß der Konferenz 13.40 Uhr.

Am Mittagessen im „Casino“ begrüßte Stadtpräsident Bringolf namens des Regierungsrates und des Stadtrates von Schaffhausen die Anwesenden. Er gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß der Kanton Schaffhausen dem Konkordat betreffend wohnörtliche Fürsorge angehört, und hofft, daß dieses sich mit der Zeit zum Wohl der Fürsorgebedürftigen auf die ganze Schweiz ausdehnen werde. Die Fürsorge kann ihre Aufgabe der Wiedereingliederung des Bedürftigen in die Gemeinschaft nur dann erfüllen, wenn sie ausreichend ist, und wenn ihre Träger vom Geist der Solidarität unter sich und mit den Bedürftigen erfüllt sind. Pfr. Lörtscher dankte den Gastgebern für die überaus freundliche Aufnahme. — Mit einer Besichtigung des Rheinfalles und einem Imbiß im Schlößchen Wörth fand die Tagung ihren Abschluß.

Der Aktuar i. B.: Dr. W. Rickenbach.

Bestand der Ständigen Kommission:

1. a. Armeninspektor Pfr. Lörtscher, Bern, Blumensteinstr. 1.
2. Fürsorgechef Adank, St. Gallen, Vizepräsident.
3. A. Wild, a. Pfr., Zentralsekretär der Schweizer. Gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich 2, Gotthardstr. 21, Aktuar und Quästor.
4. a. Armeninspektor Keller, Basel, Schwarzwaldallee 45.
5. Zentralsekretär Rob. Weber, Jugendfürsorgeamt I, Zürich, Walchestr. 31/33.
6. Dir. Alex. Aubert, Genf, Bureau central de Bienfaisance, Taconnerie.
7. Dr. Burckhardt, Basel, Arbeitsamt.
8. Direktor Roger Burnier, Bureau central d'Assistance, Lausanne.
9. a. Pfarrer Etter, Frauenfeld.
10. Staatsrat Martignoni, Bellinzona.
11. Regierungsrat Dr. Radig, Chur.
12. Dr. K. Nägeli, Sekretär der Kant. Armendirektion, Zürich.
13. Prof. Dr. Pauli, Direktor des kant. statistischen Bureaus, Bern.
14. Dr. Prantl, Sekretär des Innern, Aarau.
15. Schöb, W. P., Burgerratschreiber, Bern, Bundesgasse 4.
16. Nat.-Rat Dr. Wen, Stadtrat, Luzern.